131/82 (5) 1 C

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1939. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 21. Februar 1944 | 5. Ausgabe

Inhalt:

Verordnung über die Einführung der »Ehrenblatt-Spange«. S 45. — Disziplinarstrafgewalt von Wehrmachtbeamten des Feldheeres. S. 45. — Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. S. 46. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung der »Ehrenblatt-Spange«. S. 46. — Durchführungsbestimmungen zum Befehl »Der Oberbefehlshaber des Heeres vom 5. 10. 1943«; hier: Disziplinarstrafgewalt von Wehrmachtbeamten des Feldheeres. S. 47. — Vorzugsweise Beförderung der Offiziere und des Offiziernachwuchses bei den in der kämpfenden Front eingesetzten Reserve- und Feldausbildungs-Divisionen. S. 47. — Kraftfahrbewährungsabzeichen. S. 48. — Dienstanweisung für den General der Freiwilligen-Verbände. S. 48. — Dienstanweisung für die Abteilung Lehrfilm beim Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer. S. 49. — Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im Heeresbauverwaltungsdienst. S. 49. — Abgabe von KTB und Tätigkeitsberichten. S. 50. — Ersatztruppenteile für Truppen-Entgiftungs-Züge. S. 50. — Neufestsetzung der Tauglichkeitsbegriffe bei Angehörigen der Freiw. Verbände. S. 50. — Kommandoflagge für Kommandeure von Werfer-Brigaden. S. 50. — Fortfall des Küchenunteroffiziers. S. 50. — Fallschirmtruppen. S. 50. — Winterbekleidung. S. 51. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 51. — Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs. S. 51. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 55. — Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 60. — Handschriftlich zu berichtigende Heeresdruckvorschriften. S. 61. — Umwandlung von »N. f. D.«-Vorschriften in »offene« Vorschriften. S. 61. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 61. — Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 62. — Ausgabe von Deckblättern. S. 62. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

83. Verordnung über die Einführung der »Ehrenblatt-Spange«.

Der Führer Führerhauptquartier, den 30. 1. 1944.

Die im Ehrenblatt des Deutschen Heeres genannten Soldaten erhalten zur äußerlichen Kenntlichmachung die »Ehrenblatt-Spange«.

Dieses Abzeichen besteht aus einem Hakenkreuz im Eichenkranz in goldener Ausführung. Es wird auf dem Band des Eisernen Kreuzes von 1939 getragen.

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Heerespersonalamtes in meinem Auftrage.

Adolf Hitler

84. Disziplinarstrafgewalt von Wehrmachtbeamten des Feldheeres.

Oberbefehlhaber des Heeres

Hauptquartier, den 5. 10. 1943.

Sonderbefehl

über die Verleihung von Disziplinarstrafgewalt an Wehrmachtbeamte des Feldheeres im Offizierrang.

1. Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 WDStO. verleihe ich den Wehrmachtbeamten — Heer — im Offizierrang (mit Ausnahme der Wehrmachtbeamten a. K.), die Führer von Einheiten oder Leiter von Dienststellen des Feldheeres sind, Disziplinarstrafgewalt gegenüber Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften.

2. Die Disziplinarstrafgewalt dieser Wehrmachtbeamten erstreckt sich auch auf alle Personen, die in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur

Durchführungsbestimmungen z. VO. v. 17. 8. 44

Wehrmacht stehen und der WDStO. unterworfen sind.

3. Wehrmachtbeamte in Stellengruppen »K« erhalten die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 14 WDStO.

Wehrmachtbeamte in Stellengruppen »B« erhalten die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons nach § 15 WDStO.

4. Die Disziplinarstrafgewalt der Wehrmachtbeamten als Stellvertreter im Kommando (§ 13 Abs. 2 WDStO.) und der Intendanten des Feldheeres bleibt unberührt.

5. Auf den Führerbefehl Nr. 7 wird hingewiesen.

Im Auftrage
Keitel

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O.K.W.

85. Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

— Neudruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 268. —

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) in der Fassung der Vierten Ausführungsverordnung vom 3. Juli 1943 (RGBl. I S. 392) wird wie folgt ergänzt:

Unter I.:

Bei Buchst. a) ist hinter Nr. 5.) hinzuzufügen:
»6. Kubanschild«

Führerhauptquartier, den 8. Januar 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Bekanntgegeben.

Die Ergänzung ist in Merkblatt 15/5 »Orden und Ehrenzeichen« auf S. 269 entsprechend vorzunehmen.

O. K. H., 28. 1. 44
— 10009/44 — P 5 (f).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

86. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung der »Ehrenblatt-Spange«.

Oberkommando des Heeres
Der Chef
des Heerespersonalamts

Führerhauptquartier, den 30. 1. 1944.

1. a) Die Verleihung der »Ehrenblatt-Spange« ist eine äußerliche Kenntlichmachung der Soldaten, die im Ehrenblatt des Deutschen Heeres genannt werden. Die Durchführung dieser Nennungen hat weiterhin in der Form zu erfolgen, wie durch Verfügung O. K. H./PA/P 5/29 a 26 vom 1. 3. 1943 befohlen wurde (Veröffentlichung im Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« vom 1. 7. 1943 S. 73 bis 77).

b) Die Ehrenblatt-Spange erhalten auch alle Soldaten, die bisher im Ehrenblatt des Deutschen Heeres genannt worden sind.

2. Trageweise:

Die Ehrenblatt-Spange wird auf dem Band des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1939 nur im Knopfloch getragen. An der kleinen oder großen Ordensschnalle darf die Ehrenblatt-Spange nicht angebracht werden.

Das Tragen des schwarz-weißen Bandes des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1914 mit der Spange von 1939 im Knopfloch neben dem schwarz-weißroten Bande mit der Ehrenblatt-Spange ist nicht gestattet.

3. Das Abzeichen ist auf Grund der dienstlichen Bekanntgabe des O. K. H./PA/P 5 auszuhändigen. Die Berechtigung zum Tragen der Ehrenblatt-Spange ist im Soldbuch und in den Personal-Papie-

ren einzutragen. Falls inzwischen versetzte Soldaten ihre frühere Nennung im Ehrenblatt bei den neuen Truppenteilen nicht nachweisen können, ist die Personengleichheit durch unmittelbare Rückfrage bei O. K. H./PA/P 5 (1. Staffel) zu klären.

Im Auftrage
Schmundt.

Zusatz: Die Abzeichen werden den Armeen, territorialen Befehlshabern und Stellv. Generalkommandos unmittelbar zugewiesen. Der Bedarf ist zum 10. 3. 1944 an O. K. H./PA/P 5/1. Staffel zahlenmäßig zu melden.

Außer dem augenblicklichen Bedarf erhalten die Armeen an den Kampffronten einen Verfügungsbestand. Veränderungen des Bestandes sind in den monatlichen Abrechnungen für Ritterkreuze und Deutsche Kreuze in Gold als Ziffer c mitzumelden.

O. K. H., 30. 1. 44
— 600/44 — P 5 (g)/1. Staffel.

---

87. Durchführungsbestimmungen zum Befehl »Der Oberbefehlshaber des Heeres vom 5. 10. 1943«; hier: Disziplinarstrafgewalt von Wehrmachtbeamten des Feldheeres.

Zu Ziffer 1.:

Als Leiter von Dienststellen im Sinne des obigen Befehls gelten nur diejenigen Beamten, die eine selbständige Dienststelle führen, innerhalb welcher sie für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich sind.

Keine Disziplinarbefugnisse haben dagegen Leiter von solchen Dienststellen, die einer Einheit, für die bereits ein Disziplinarvorgesetzter vorhanden ist, kriegsgliederungsmäßig eingegliedert sind (z. B. Batl. Zahlmeister als Zahlstellenleiter). In Zweifelsfällen kann das Bestehen einer selbständigen KStN. unter eigener Nummer ein äußeres Kennzeichen für eine selbständige Dienststelle sein. Gegebenenfalls ist die Entscheidung des O. K. H./Gen St d H/Org Abt einzuholen.

Zu Ziffer 2.:

Die Disziplinarbefugnis besteht gegenüber allen Untergebenen, soweit sie der WDStO. unterworfen sind. Das gilt insbesondere für das Gefolge und für landeseigene Hilfskräfte, jedoch nicht gegenüber Offizieren.

Zu Ziffer 3. und 4.:

Auf Grund des obigen Befehls sind keine höheren Disziplinarbefugnisse verliehen worden, als die eines Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons. Soweit jedoch bisher schon auf Grund anderer Bestimmungen höhere Disziplinarbefugnisse für Beamte bestanden, bleiben diese unberührt.

Wehrmachtbeamte als Vertreter von Dienststellenleitern, Einheitsführern und Intendanten haben die gleichen Disziplinarbefugnisse wie die Dienststelleninhaber.

Zu Ziffer 5.:

Im Führerbefehl Nr. 7 hat der Führer für die Ostfront die Verpflichtung jedes Vorgesetzten zur Aufrechterhaltung der Disziplin notfalls unter Anwendung der schärfsten Mittel erneut festgestellt. Vorgesetzte, die ihre Autorität nicht mit allen Mitteln unter vollem Einsatz ihrer Person zu wahren wissen, trifft nach dem gleichen Befehl dieselbe Strafe, wie die Unbotmäßigen, gegen die sie nicht eingeschritten sind.

O. K. H., 17. 11. 43
— II/11741/43 — Gen St d H/Org Abt.

---

88. Vorzugsweise Beförderung der Offiziere und des Offiziernachwuchses bei den in der kämpfenden Front eingesetzten Reserve- und Feldausbildungs-Divisionen.

Die Truppenteile der Reserve- und Feldausbildungs-Divisionen, die in der kämpfenden Front eingesetzt sind, rechnen während der Dauer ihres Einsatzes

a) für die Vorlage von Vorschlägen zur vorzugsweisen Beförderung zur »Kämpfenden Front« gem. H. M. 43 Nr. 98 I Fußnote.

b) für die Betreuung des Offiziernachwuchses bei ihrem Stamm- und Ausbildungspersonal unter den Abs. I B des Merkblattes für Offiziernachwuchs Nr. 3.

Die Entscheidung über Art und Dauer des Einsatzes trifft die Heeresgruppe bzw. Armee. Diese Entscheidung ist jedem Beförderungsvorschlag bzw. Ernennungsmeldung zum Fhj. (bzw. d. R.) beizufügen. Die Ernennung zum Fhj. (bzw. d. R.) ist entgegen Merkblatt für Offiziernachwuchs Nr. 5 Ziffer 21 Absatz 3, in jedem Fall O. K. H./PA/P 4 vorzulegen.

Offiziernachwuchs, der seine 10monatige Ausbildung in dem Truppenteil einer Reserve- oder Feldausbildungs-Division erhalten hat, kann in dieser Division nicht zum Fhj. (bzw. d. R.) ernannt werden.

Die Verfügungen O. K. H./PA/P 4 Nr. 1983/43 geh. v. 13. 10. 1943 sowie H. M. 43 Nr. 837 treten hiermit außer Kraft.

O. K. H., 5. 2. 44
— 7412 II. Ang. — Ag P 1 (1 a I)
— 543/44 — P 4 (III d).

---

89. Kraftfahrbewährungsabzeichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verleihung des Kraftfahrbewährungsabzeichens, ebenso wie die der übrigen Waffenabzeichen, durch diejenigen verleihungsberechtigten Kommandeure der Feldtruppe zu erfolgen hat, in deren Verband der letzte, für die Verleihung maßgebliche Einsatz stattgefunden hat.

Diese Anordnung hat auch dann Geltung, wenn die Soldaten inzwischen zu einem anderen Truppenteil der Feldtruppe oder ins Ersatzheer versetzt wurden.

O. K. H., 31. 1. 44
— 10010/44 — P 5 (f).

---

90. Dienstanweisung für den General der Freiwilligen-Verbände.

(Gen. d. Freiw. Verb.)

1. Der »Gen. d. Freiw. Verb.« untersteht für den Bereich des Feldheeres dem Chef des Gen St d H und ist dessen Berater in allen Angelegenheiten der im Rahmen des Feldheeres eingesetzten Freiwilligen-Verbände und Hilfswilligen[1]). Für den Bereich des Ersatzheeres untersteht der »Gen. d. Freiw. Verb.« dem Chef H Rüst u. BdE und ist dessen Berater für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiwilligenverbände.

2. Die Hauptaufgabe des »Gen. d. Freiw. Verb.« ist die Auswertung der Erfahrungen über Behandlung, Erziehung, wehrgeistige Führung und Betreuung der Freiwilligen und des deutschen Rahmenpersonals der Freiw. Verb. des Ostens sowie die Auswertung der Erfahrungen über Kampfführung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung dieser Verbände.

Der »Gen. d. Freiw. Verb.« hat hinsichtlich der nicht aus dem Osten stammenden Freiw. Verb. lediglich die Aufgabe, die Truppenteile des Heeres bei seinen Reisen im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden aufzusuchen und seine Wahrnehmungen dem Gen St d H/Org Abt bzw. Chef H Rüst u. BdE/AHA und den zuständigen Kommandobehörden mitzuteilen. Die Bearbeitung für diese Freiw. Verb. verbleibt wie bisher bei den verschiedenen Dienststellen des O. K. H.

3. In Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Gen St d H und Chef H Rüst u. BdE ist er verantwortlich für die Bearbeitung der Richtlinien über Behandlung, Erziehung, Ausbildung und Einsatz der Freiwilligen und für Vermittlung der Erfahrungen durch Weisungen und Merkblätter an die Kommandobehörden und die Truppe. Er hat insbesondere bei allen Dienststellen, denen unmittelbar und mittelbar Freiw. Verb. unterstehen, das Verständnis für die Mentalität der Fremdvölker zu wecken, mit dem Ziel, daß von diesen Dienststellen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Zuverlässigkeit und Kampfkraft der Freiwilligen zu erhalten und zu steigern sowie das Vertrauen zur deutschen Führung zu festigen.

4. Dem »Gen. d. Freiw. Verb.« obliegt die personelle Bewirtschaftung des landeseigenen Führerkorps der Freiw. Verb. aus dem Osten.

5. Der »Gen. d. Freiw. Verb.« richtet Forderungen und Vorschläge

a) auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und der Ausstattung mit deutschem Rahmenpersonal an die OrgAbt des Gen St d H bzw. an Chef H Rüst u. BdE/AHA;

b) auf dem Gebiet der Versorgung und Abfindung an den Gen Qu des Gen St d H;

c) auf dem Gebiet der wehrgeistigen Führung und Propaganda im Einvernehmen mit der Abteilung Fremde Heere Ost des Gen St d H und der Heerwesenabteilung des General z. b. V. beim O. K. H. an O. K. W./WFSt/WPr;

d) auf dem Gebiet der Abwehr und des Disziplinar- und Militär-Strafrechts an den General z. b. V. beim O. K. H.;

e) für die Offizierstellenbesetzung des deutschen Personals und für Fragen der Verleihung von Auszeichnungen an Angehörige der Freiwilligenverbände und Hilfswillige an das HPA.

6. Im Einverständnis mit O. K. W. übt der »Gen. d. Freiw. Verb.« seine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behandlung und Betreuung der Freiw. Verb. und der Hilfswilligen aus dem Osten auch gegenüber dem O. K. W./WFSt, dem Ob. d. L./Lw. Fü. Stb. und dem O. K. M./SKL aus.

7. Das beim Chef H Rüst u. BdE für die Freiwilligenverbände des Ersatzheeres aufgestellte »Kommando der Freiwilligenverbände« ist dem »Gen. d. Freiw. Verb.« unterstellt. Das »Kdo. d. Freiw. Verb.« bearbeitet neben seinen Aufgaben im Ersatzheer darüber hinausgehende Fragen der Freiw. Verb. nach den Aufträgen des »Gen. d. Freiw. Verb.«.

8. Der »Gen. d. Freiw. Verb.« hat das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden alle Freiwilligenverbände, den Ordnungsdienst im Osten und die deutschen Verbände aller Wehrmachtteile, in denen sich Hilfswillige befinden, aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen.

Er ist berechtigt, in allen Fragen der Erziehung, Betreuung und wehrgeistigen Führung der Freiw.

---

[1]) Freiwilligenverbände sind sämtliche aus nichtdeutschen Freiwilligen aufgestellten, truppenmäßig gegliederten Verbände, wie russische, ukrainische, turkvölkische, kaukasische Btle., indische Legion usw., mit Ausnahme der kroatischen Legions-Div.

Weiter rechnen hierzu der Ordnungsdienst im Operationsgebiet des Ostens und die Hilfswilligen aus dem Osten.

Verb. des Heeres an Ort und Stelle einzugreifen, um Mißstände abzustellen, die eine sofortige Beseitigung erfordern.

9. Der »Gen. d. Freiw. Verb.« hat gegenüber den Angehörigen seines Stabes die Disziplinarbefugnisse eines Divisions-Kommandeurs.

O. K. H., 29. 1. 44
— II/23628/43 g 2. Ang. — Gen St d H/Org Abt
Ch H Rüst u. BdE, 9. 2. 44
— 5961/44 g — AHA/Stab III.

---

91. Dienstanweisung für die Abteilung Lehrfilm beim Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer.

1. Die Abteilung Lehrfilm gehört zum O. K. H./Chef H Rüst u. BdE und untersteht dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer.

An der Spitze der Abteilung Lehrfilm steht der Abteilungschef. Er hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Dem Chef der Abteilung Lehrfilm untersteht das Film- und Bildarchiv des Heeres mit seinen Bildtrupps als nachgeordnete Dienststelle.

2. Der Chef der Abteilung Lehrfilm leitet und regelt nach Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer den Einsatz der Kräfte und Mittel des Filmwesens sowie die Herstellung der für Ausbildungszwecke geforderten Filme und Glasbildreihen.

3. Die Aufgaben des Chefs der Abteilung Lehrfilm sind im einzelnen:

a) Durchführung der vom O. K. W. genehmigten Filmplanung.

b) Er bearbeitet Anträge aller Dienststellen des Heeres und der Waffen-SS zur Herstellung von Lehrfilmen und bringt diese Anträge in Übereinstimmung mit der vom O. K. W. aufgestellten Filmplanung.

c) Er bearbeitet die Richtlinien und Unterlagen (Drehbuch) für die Herstellung der Filme und Glasbildreihen in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und mit der Truppe. Er stellt sicher, daß die taktischen Grundsätze und der Inhalt der Vorschriften richtig zur Darstellung kommen.

d) Er erteilt nach Genehmigung der Vorhaben durch O. K. W. die Aufträge zur Herstellung der Lehrfilme an die Mars-Film G. m. b. H. und die der Glasbildreihen an Film- und Bildarchiv des Heeres.

e) Er regelt den Einsatz der Bildtrupps und erteilt die Aufträge an diese.

f) Er überwacht die Herstellung der Lehrfilme und Glasbildreihen nach den Weisungen des O. K. W. und regelt die Verteilung fertiger Filme und Bildreihen.

g) Er verfolgt die Filmherstellung der Kriegsmarine und der Luftwaffe und hält mit den entsprechenden Dienststellen dieser Wehrmachtteile bezüglich Austausch und Zusammenarbeit Verbindung.

h) Er bearbeitet Vorschriften, Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen für die Abteilung Lehrfilm.

i) Er macht Vorschläge an In 7 wegen Beschaffung und Verteilung von Filmgerät.

k) Er verwaltet und verteilt die Haushaltmittel der Abteilung Lehrfilm für das Lehrfilmwesen im Bereich des Heeres.

l) Er überwacht die Tätigkeit der Lehrfilmverleihstellen in fachlicher Hinsicht und deren Stellenbesetzung.

m) Er regelt in Zusammenarbeit mit VA/Ag V 1 die Ausbildung der Beamten des Heeresfilmwesens.

4. Der Chef der Abteilung Lehrfilm beim Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer ist berechtigt, mit den Kommandobehörden des Feld- und Ersatzheeres in Angelegenheiten der Verteilung und Ausnutzung der Lehrfilme und Glasbildreihen durch die Truppe unmittelbar zu verkehren und hierzu Vorschläge zu machen.

5. Mit Veröffentlichung vorstehender Dienstanweisung tritt H. M. 1941 Nr. 481 außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 44
— 827/44 — Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer/Stab/I a.

---

92. Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im Heeresbauverwaltungsdienst.

1. Mit sofortiger Wirkung wird ein Beurlaubtenstand für die Wehrmachtbeamten im Heeresbauverwaltungsdienst geschaffen.

2. Der Beurlaubtenstand des Heeresbauverwaltungsdienstes umfaßt die Laufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes.

3. Dienstbezeichnung und militärischer Rang:

a) In der Laufbahn des höh. Dienstes:

Regierungsbauratanwärter d. R. mit dem milit. Rang eines Oberfähnrichs,

Regierungsbaurat d. R. mit dem milit. Rang eines Hauptmanns oder Majors,

Oberregierungsbaurat d. R. mit dem milit. Rang eines Oberstleutnants.

b) In der Laufbahn des gehob. Dienstes:
Regierungsbauinspektoranwärter d. R. mit dem milit. Rang eines Oberfähnrichs,
Regierungsbauinspektor d. R. mit dem milit. Rang eines Leutnants oder Oberleutnants,
Regierungsoberbauinspektor d. R. mit dem milit. Rang eines Hauptmanns.

4. Uniform:
In den Laufbahnen entsprechend der Uniform der aktiven Wehrmachtbeamten
Regierungsbauinspektoranwärter d. R. tragen die Uniform der techn. Inspektoranwärter d. R.,
Regierungsbauratanwärter d. R. die Uniform der Regierungsbauratanwärter d. R. im höh. techn. Dienst.

5. Wehrsold und Kriegsbesoldung werden nach besonderer Bestimmung gewährt.

6. Laufbahnrichtlinien werden gesondert bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 2. 44
— 21 g — V 1 (I A).

---

93. Abgabe von KTB und Tätigkeitsberichten.

Die mit H. M. 1944 S. 33 Nr. 59 befohlene Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten hat nicht an den Chef der Heeresarchive, sondern an die Zweigstelle Liegnitz des Heeresarchivs Potsdam in Liegnitz, Königin-Wilhelm-Kaserne, Haynauer Straße, zu erfolgen.

O. K. H., 15. 2. 44
— 213/44 — Gen St d H/Op Abt (III).

---

94. Ersatztruppenteile für Truppen-Entgiftungs-Züge.

Ersatzzuständig für die Tr. Entg. Züge der San. Kpn. der Div. des Feldheeres sind künftig die San. Ers. u. Ausb. Abtlgen. der Wehrkreise, die für den Ersatz der Sanitätstruppen der betr. Divisionen zuständig sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
— 4118/44 — AHA/Stab II (2).

---

95. Neufestsetzung der Tauglichkeitsbegriffe bei Angehörigen der Freiw. Verbände.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen gelten die neuen Tauglichkeitsbegriffe kv., bedingt kv., a. v. und w. u. auch für die Angehörigen der Freiw. Verbände.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
— 6862/44 g — AHA/Stab III.

---

96. Kommandoflagge für Kommandeure von Werfer-Brigaden.

Kommandeure von Werfer-Brigaden führen die nachstehend abgebildete Kommandoflagge.

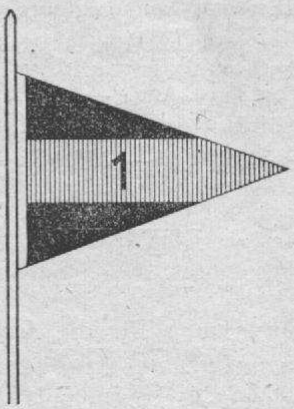

karmesinrot

O. K. H., 2. 2. 44
— II/30864/44 g — Gen St d H/Org Abt.

---

97. Fortfall des Küchenunteroffiziers.

Für die Dauer des Krieges entfällt in allen Kriegs- und Friedensstärkenachweisungen der Küchenunteroffizier. Soweit in den Stärkenachweisungen neben dem Küchenunteroffizier kein Feldkochunteroffizier vorhanden ist, erhält der Küchenunteroffizier die Bezeichnung Feldkochunteroffizier. Die Stelle bleibt somit in diesem Falle erhalten. Die Aufgaben des Küchenunteroffiziers gehen auf den Feldkochunteroffizier über.

Eine Änderung der Stärkenachweisungen wird erst bei deren Neuausgabe vorgenommen. Die z. Z. gültigen Stärkenachweisungen sind handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 44
— 10301/44 — AHA V.

---

98. Fallschirmtruppen.

Die mit H. M. 1941 Nr. 92 veröffentlichte Verfügung wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
Tr Abt (II b).

---

99. Winterbekleidung.

Angehörige der mit Windbluse und Windhose als Teil der Hochgebirgsbekleidung ausgestatteten Gebirgs- und Jägerdivisionen erhalten außer der allgemeinen zusätzlichen Winterbekleidung eine Zwischenhose und nach Möglichkeit an Stelle der zweiten Schlupfjacke eine Zwischenweste (Pelzweste oder Steppweste) mit langen Ärmeln. Winteranzüge sind neben Windbluse und Windhose nicht zu verausgaben.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 2. 44
— 64 f 17 — Bkl (II a).

100. Dienstsiegel und Dienststempel.

Zu H. M. 1942 Nr. 1093 Ziffer 10 gelten für das Heer folgende Unterscheidungsmerkmale:

Zahlmeisterei: 1 Stern,
bei Ersatz für verlorene D. u. D.: »D«,
sonstige Nebenstempel: arabische Zahlen.

Die Verwendung des Zusatzes »Gericht« für D. u. D. der Gerichte ist zulässig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 44
— 89 a/e — Fz In (I c).

101. Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs.

— RdErl. des GBV. v. 23. 12. 1943 —
II a 9610/43 — 116. —

Auf Grund des Abschnitts VIII des Erlasses des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs vom 12. 11. 1943 — RGBl. I S. 659 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, dem O. K. W. und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes:

I.

Allgemeine Grundsätze der Raumbewirtschaftung.

1. Die Reichsverteidigungskommissare bedienen sich bei Durchführung des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943 ihrer geschäftsführenden Behörden und der unteren Verwaltungsbehörden, bei denen ein besonderes Sachgebiet für die Bearbeitung von Raum- und Unterbringungsfragen einzurichten ist. In der Mittelstufe ist für Beteiligung des Landesplaners (Bezirksplaners) Sorge zu tragen, soweit diesem nicht die Bearbeitung selbst übertragen wird.

2. Für die Planung der Unterbringung und die Verteilung der Unterkünfte ist die Bedarfslage im gesamten Reichsgebiet maßgebend. Die zentrale Steuerung in allgemeine Raum- und Unterbringungsfragen und in Unterbringungsfragen der Geschäftsbereiche der dem GBV. angeschlossenen Obersten Reichsbehörden wird vom GBV. wahrgenommen. Weisungen an die Reichsverteidigungskommissare seitens der dem GBV. nicht angeschlossenen Obersten Reichsbehörden ergehen im Einvernehmen mit diesem.

3. (1) Aus dem Erlaß des Führers vom 12. 11. 1943 ergibt sich eine bestimmte Rangfolge des Raumbedarfs.

(2) An der Spitze steht der Raumbedarf der Wehrmacht für Zwecke der operativen Kriegsführung. Hierzu rechnen insbesondere auch die Unterbringung der Verwundeten, die Neuaufstellung von Verbänden für die Front und Ausbildungsvorhaben für die Front. Über Lagerung von Material und Nachschub für den Bedarf der Front bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

(3) Daran reiht sich der Bedarf der Rüstungsproduktion und im gleichen Range der Bedarf der Ernährungswirtschaft an Lagerraum. Der Vorrang der Rüstungsproduktion erstreckt sich auf sämtliche unmittelbar der Rüstung dienenden Betriebe und Fertigungen. Der gleichrangige Bedarf der Ernährungswirtschaft beschränkt sich auf den Bedarf an Lagerraum für die Lagerung von Getreide, Kartoffelflocken und Ölsaaten. Dieser Vorrang kann nur geltend gemacht werden bei Inanspruchnahme von Lagerräumen, die für die genannten Zwecke regelmäßig benutzt worden sind oder benutzt werden. Der Vorrang für den genannten Lagerungsbedarf kann auch von den für die Räumung von Bahnhöfen und Häfen, Lade- und Löschstellen verantwortlichen Dienststellen geltend gemacht werden. Über die Rangstellung der Deutschen Reichsbahn im Rahmen der Rüstungsproduktion bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

(4) Unter der im Range darauffolgenden Kriegsproduktion sind alle Fertigungen (Betriebe) zu verstehen, die in den Zuständigkeitsbereich des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion fallen und nicht zur Rüstungsproduktion gerechnet werden.

(5) Der in § 4 Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes den Bedarfsstellen der Wehrmacht eingeräumte Vorrang bleibt für den Raumbedarf der Wehrmacht für andere als operative Zwecke in der auf die Kriegsproduktion folgenden Rangstufe aufrecht, läßt indes Ausnahmen zu (vgl. Abschnitt IV Nr. 12 Abs. 1).

4. Für die in Nr. 3 nicht genannten Raumbedürfnisse wie insbesondere den Raumbedarf der Umquartierung, der Wirtschaft, des Verkehrs, des Postwesens, des Arbeitseinsatzes, des Reichsarbeitsdienstes usw. wird eine feste Rangfolge nicht aufgestellt. Dem RV.-Kommissar muß bei der Bedarfsdeckung ein gewisser Spielraum verbleiben, zumal der Grad der Kriegswichtigkeit der einzelnen

Raumbedürfnisse von der jeweiligen Kriegslage abhängt und daher Änderungen unterworfen ist.

5. (1) Die Bedarfsträger haben ihren Bedarf an Räumen auf den notwendigen, zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unbedingt erforderlichen Umfang unter Beachtung raumsparender Belegung einzuschränken. An die Beschaffenheit und Einrichtung der Räume dürfen nur die knappesten Anforderungen gestellt werden. Forderungen der Bequemlichkeit haben zurückzutreten.

(2) Nachträglich wieder entbehrlich gewordene Räume sind der unteren Verwaltungsbehörde sofort zu melden. Das Freihalten von Räumen für künftigen Bedarf ist nur in besonders dringenden Notfällen zulässig. Auch dann ist eine zwischenzeitliche anderweitige Belegung, durch die jedoch der endgültige Verwendungszweck nicht verteilt werden darf, anzustreben.

(3) Können Räume für einen Bedarfsträger nur dadurch beschafft werden, daß ein anderer Bedarfsträger von minderer Kriegswichtigkeit aus seiner Unterkunft weicht, so ist bei gleicher Eignung der Räume derjenige Bedarfsträger zur Räumung zu veranlassen, der sich die Ausweich- oder Ersatzunterkunft unter Umgehung der zuständigen Stellen (untere Verwaltungsbehörde, Rüstungsinspektion, NSV. usw.) beschafft hat.

(4) Die Reichsverteidigungskommissare haben die Einhaltung dieser Grundsätze zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten. Kann der RV.-Kommissar den verantwortlichen Bedarfsträger mangels Zuständigkeit nicht selbst zur Rechenschaft ziehen, so ist mir sofort zu berichten.

6. (1) Der gesamte belegbare Raum in Krankenanstalten, in Kur-, Genesungs- und Erholungsheimen sowie der gesamte Beherbergungsraum in Heilbädern dient ausschließlich der Deckung des Raumbedarfs für Aufgaben des Sanitäts- und Gesundheitswesens. Inanspruchnahmen können nur mit vorheriger Zustimmung des GBV. erfolgen. Die Entscheidung des GBV. ergeht bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Fremdenverkehr im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und in allen Fällen im Einvernehmen mit dem Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen. Die Befugnisse des Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten nach der Verordnung vom 23. 10. 1941 (RGBl. I S. 653) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß raumbewirtschaftende Maßnahmen auf Grund der genannten Verordnung nur im Rahmen des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943 und der Durchführungsbestimmungen hierzu getroffen werden können.

(2) Einrichtungen der KLV. (HJ. und NSV.) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ihre Erhaltung an anderer Stelle sichergestellt ist oder alle Beteiligten einig sind. Andernfalls ist die vorherige Zustimmung des GBV. notwendig. Das gleiche gilt für die anerkannten Gemeinschaftserziehungseinrichtungen der Jugend.

(3) Lebens- und kriegswichtige Einrichtungen dürfen durch die Inanspruchnahme von Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die Erhaltung des notwendigen Raumes für die schulische Ausbildung und Fortbildung wie auch für die Erhaltung des Sportbetriebes ist angemessen zu berücksichtigen. Geschichtlich und künstlerisch hochwertige Gebäude und sonstiges wertvolle Kulturgut ist bei der Bedarfsdeckung nach Möglichkeit zu schonen. Ist die Inanspruchnahme solcher Objekte unvermeidbar, so sind bei der Durchführung der Belegung die Denkmalspfleger zu beteiligen.

II.

Leistungspflicht des Reiches.

7. (1) Der Raumbesitz des Reiches und der in seiner Vertretung handelnden Organe kann für kriegswichtige Aufgaben herangezogen werden. Die zuständigen Behörden und Dienststellen können der Inanspruchnahme von Räumen in reichseigenen oder durch das Reich ermieteten oder bereits auf Grund des Reichsleistungsgesetzes für andere Zwecke in Anspruch genommen oder sonst vom Reich verwalteten oder benutzten Gebäude oder Gebäudeteilen nur widersprechen, wenn durch die Inanspruchnahme die Durchführung lebens- oder kriegswichtiger Aufgaben gefährdet würde. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im allgemeinen werden in vollem Umfang und raumsparend ausgenutzte Dienstgebäude für einen anderen Verwendungszweck nicht in Betracht kommen. Dienst- und Betriebsräume der Verkehrsverwaltungen des Reichs und der Reichspostverwaltung dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des GBV. in Anspruch genommen werden. Dienstwohnungen gelten nicht als Diensträume, soweit sie nicht als Ausweich- oder Ersatzunterkunft der Ausübung dienstlicher Tätigkeit tatsächlich dienen.

(2) Die Leistungspflicht des Reiches erstreckt sich mit den vorstehenden Einschränkungen auch auf alle unbeweglichen und beweglichen Sachgüter, die der Nutzung der in Anspruch genommenen Räume zur Zeit der Inanspruchnahme dienen. Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 8. 1943 — I Ra 8807/43 — 116 U —, betreffend Sicherstellung der Dienstwohnungen der Deutschen Reichsbahn, bleibt aufrechterhalten.

8. Die Inanspruchnahme ist zulässig für militärische Zwecke, für Zwecke der Rüstungs- und sonstigen Kriegsproduktion, für Zwecke der Ernährungswirtschaft und für Zwecke der Umqartierung von Luftkriegsbetroffenen einschließlich der Verlegung Kranker und Verletzter unter Beachtung der sich aus Abschnitt I Nr. 3 ergebenden Rangfolge und in dem dort vorgesehenen Umfang.

9. Bestehen über die Abgabe von Räumen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bedarfsträger und der verfügungsberechtigten Dienststelle, so trifft auf Verlangen eines Beteiligten der GBV.

nach Benehmen mit der für die Verfügung über diesen Raum zuständigen Obersten Reichsbehörde die Entscheidung. Bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Bedarfsträger untereinander entscheidet der RV.-Kommissar gemäß Abschnitt IV Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943.

10. Die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände stellen Räume und die ihrer Nutzung dienenden Sachgüter für die in Nr. 8 genannten Aufgaben zur Verfügung, soweit dies nach ihren bisherigen Leistungen möglich ist und soweit die ihr übertragenen kriegswichtigen Aufgaben dadurch keine Einschränkungen erfahren. Über das Maß der Leistungen entscheidet der Reichsschatzmeister als Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei.

III.

Behörden der Raumbewirtschaftung.

11. (1) Will ein Bedarfsträger einen Raumbedarf geltend machen, so hat er sich an den zuständigen RV.-Kommissar zu wenden. Wenn der Bedarfsträger eine bestimmte Unterkunft für die Deckung seines Bedarfs in Aussicht genommen hat oder vom RV.-Kommissar zugewiesen erhält, wendet er sich unmittelbar an die zuständige untere Verwaltungsbehörde. Die RV.-Kommissare bestimmen für ihren Bereich, in welchen Fällen die unteren Verwaltungsbehörden über die unmittelbar bei ihnen geltend gemachten Raumanforderungen zu berichten haben.

(2) Die Inanspruchnahme oder Anmietung von Räumen als Ausweich- oder Ersatzunterkunft ohne Einschaltung der unteren Verwaltungsbehörde ist unzulässig und rechtlich unwirksam. Ausnahmen bestimmen, soweit erforderlich, die RV.-Kommissare und die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bereich. § 22 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes, wonach in Fällen dringenden, mengenmäßig unerheblichen Bedarfs die Anforderung einer Sachleistung unmittelbar beim Leistungspflichtigen zulässig ist, ist eng auszulegen und gilt nur für Fälle militärischer Einquartierung.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden können durch vorsorgliche Beschlagnahme auf Grund des § 25 des Reichsleistungsgesetzes die Inhaber von Räumen zur Anmeldung ihres Bestandes an Räumen allgemein oder innerhalb bestimmter Größenordnungen verpflichten. Die Beschlagnahme kann auch auf den Raumbesitz des Reiches erstreckt werden.

(4) Für die Beschaffung von Ersatz- und Ausweichunterkünften der Obersten Reichsbehörden gilt das Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 1. 8. 1943 — Rk 772 C g — weiter. Auch in den durch dieses Rundschreiben nicht geregelten Fällen (Ausweichunterkünfte für größere Abteilungen) machen die Obersten Reichsbehörden ihren Raumbedarf, gleichviel, ob sie eine geeignete Unterkunft bereits nachweisen können oder nicht, beim Reichsminister des Innern geltend, der für die Sicherstellung der Räume durch die untere Verwaltungsbehörde Sorge trägt.

IV.

Verfahren im Streitfalle.

12. (1) Bei Anforderungen desselben Objektes durch mehrere Bedarfsträger entscheidet der RV.-Kommissar nach den allgemeinen Grundsätzen der in Abschnitt I Nr. 3 aufgeführten Rangfolge und bei gleichem Rang nach dem Grad der Kriegswichtigkeit des geltend gemachten Raumbedarfs unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslage und der jeweils vordringlichen Forderung der Kriegsführung. Handelt es sich um einen Bedarf der Wehrmacht, der nicht zum operativen Bedarf zu rechnen ist, so kann der RV.-Kommissar vom Vorrang der Wehrmacht in wichtigen Ausnahmefällen zugunsten eines außerhalb der Wehrmacht auftretenden Bedarfs abweichen.

(2) Soweit es sich um Raumbesitz von Körperschaften (z. B. von preußischen Provinzen) handelt, für deren Bereich mehrere RV.-Kommissare zuständig sind, haben sie ihre Absichten bei Inanspruchnahme von Teilen dieses Raumbesitzes vorher miteinander abzustimmen. Gegebenenenfalls ist der Ausgleich in sinngemäßer Anwendung des Abschnitts IV Abs. 2 des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943 herbeizuführen.

(3) Fordern mehrere Bedarfsträger der Wehrmacht dieselben Räume an, so hat die nach den Anordnungen des O. K. W. zuständige Dienststelle der Wehrmacht über den Vorrang zu entscheiden.

(4) Trifft infolge Widerspruchs einer Obersten Reichsbehörde der GBV. die Entscheidung, so kann bei Vorliegen wichtiger Gründe im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden von der in Abschn. I Nr. 3 erläuterten Rangfolge abgewichen werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der RV.-Kommissar oder die untere Verwaltungsbehörde der Anforderung eines Bedarfsträgers nicht entspricht.

V.

Sonderverfahren bei Verlegung von Rüstungsbetrieben.

13. (1) Für die Verlegung von Betrieben oder Fertigungen der Rüstungs- und sonstigen Kriegsproduktion gilt ein besonderes Verfahren, das eine besonders rasche Beseitigung auftretender Streitfragen und sofortige Bedarfsdeckung gewährleisten soll. Das Sonderverfahren gilt nur bei Inanspruchnahme von Räumen, die der Fertigung dienen oder gedient haben, für die Verlegung von Betrieben oder Fertigungen. Unter Fertigung ist die Erzeugung von Sachgütern auf gewerblicher Grundlage zu verstehen. Die Inanspruchnahme anderer Räume oder die Inanspruchnahme von Räumen für andere

Zwecke richtet sich auch dann nach dem allgemeinen Verfahren, wenn es sich um einen Raumbedarf der Rüstungs- und Kriegsproduktion handelt.

(2) Widerspricht der RV.-Kommissar der Inanspruchnahme, so werden der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der GBV. vor der Entscheidung die beteiligten Obersten Reichsbehörden anhören.

VI.

Anwendung des Reichsleistungsgesetzes.

14. (1) Müssen in Durchführung des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943 Unterkünfte zwangsweise beschafft werden, so sind die benötigten Sachleistungen nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften durch die zuständigen Bedarfsstellen unter Beachtung insbesondere der Vorschrift des Abschn. III des Erlasses des Führers vom 12. 11. 1943 in Anspruch zu nehmen.

(2) Soll bei Inanspruchnahme benutzter Räume (Abschn. I Nr. 5 Abs. 3) der bisherige Rauminhaber dem Bedarfsträger weichen, so ist, wenn hierdurch der unentbehrliche Eigenbedarf des bisherigen Rauminhabers beeinträchtigt wird, vor der Inanspruchnahme beim O. K. W. gemäß § 4 Abs. 2 RLG. die Aufhebung der Beschränkungen des § 5 RLG. zu beantragen. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die zugleich mit der Inanspruchnahme vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion oder vom Reichswirtschaftsministerium stillgelegt werden.

(3) Die Vorschriften über die Wohnraumlenkung und die Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung bleiben unberührt. Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichswohnungskommissars vom 28. 7. 1943 (MBliV. S. 1273) wird hingewiesen.

VII.

15. Für Gebiete, die außerhalb des Großdeutschen Reichs unter deutscher Verwaltung (Aufsichtsverwaltung) stehen, sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

VIII.

16. Alle Vorschriften, die mit dem Erlaß des Führers und mit den hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften nicht im Einklang stehen, gelten, soweit der GBV. im Einvernehmen mit den in Abschn. VIII des Erlasses des Führers genannten Stellen nicht ausdrücklich anderes bestimmt, als aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1943.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. Stuckart.

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs.

— RdErl. des GBV. vom 8. 1. 1944
— II a 12007/44 — 116. —

An die RV.-Kommissare, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten, die Landräte, die staatl. Pol. Verwalter, die Oberbürgermeister.

Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

Im Abschn. I Nr. 3 Abs. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs vom 23. 12. 1943 (MBliV. S. 7) sind besondere Bestimmungen über Lagerung von Material und Nachschub für die Front und über die Rangstellung der Deutschen Reichsbahn im Rahmen der Rüstungsproduktion vorbehalten. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, dem O. K. W. und dem Leiter der Partei-Kanzlei bestimme ich hierzu auf Grund des Abschn. VIII des Erlasses des Führers über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs vom 12. 11. 1943 (RGBl. I S. 659) folgendes:

1. Zu Abschn. I Nr. 3 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen:

   Der Raumbedarf der Einrichtungen der Wehrmacht, die der Versorgung der kämpfenden Truppe unmittelbar dienen, ist dem Raumbedarf der Wehrmacht für Zwecke der operativen Kriegsführung zuzurechnen.

2. Zu Abschn. I Nr. 3 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen:

   Der Raumbedarf der Deutschen Reichsbahn für ihren Betrieb und Verkehr, der den Bedürfnissen der Wehrmacht und der Rüstungsproduktion sowie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern unmittelbar dient, ist in dem Raumbedarf der Rüstungsproduktion eingeräumten Rang einbegriffen. Das gleiche gilt für den Raumbedarf des Nachrichtendienstes der Deutschen Reichspost.

In Vertretung
Dr. Stuckart.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 44
— 294/44 — Ag E Tr/Abt U (V).

102. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
57	Stb. Werf. Brig. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
101	Stb. Inf. Rgts. v. 1. 11. 41 entfällt
111	Stb. Inf. Btls. v. 1. 2. 42 entfällt
130	Stbs. Kp. Inf. Rgts. v. 1. 3. 43 entfällt
130a	Stbs. Kp. Inf. Rgts. le. Inf. Div. 1. 11. 41 entfällt (s. Artnr. 101a v. 1. 12. 43)
131c	Schütz. Kp. c v. 1. 2. 41 entfällt
151c	M. G. Kp. c v. 1. 2. 41 entfällt
155a	schw. Kp. Jäg. Btls. v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 12. 41 mit Änderung der Bezeichnung
171b	J. G. Kp. b (2 s., 6 le. J. G.) v. 1. 11. 41 entfällt
188a	(T. E.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Kp. (tmot) v. 1. 12. 41 entfällt
188c	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (2 Gesch. 5 cm Pak) v. 1. 12. 41 entfällt
188f	(T. E.) schw. Inf. Panz. Jäg. Zg. (mot) (2 oder 3 Gesch.) v. 9. 2. 43 Behelf entfällt
307	Stb. und Stbs. Schwd. Aufkl. Abt. (mot) v. 1. 2. 43 Änderung der Bezeichnung
428a	Battr. 7,5 cm Geb. Gesch. 36 (4 Gesch.) Jäg. Div. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 42, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung
434a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 42 entfällt*)
434 (gek.)	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 41 entfällt*) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.)
434a (gek.)	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 4. 42 entfällt*)
435a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 4. 42 entfällt**)
454a	Battr. 10 cm Kan. (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 42 entfällt*)
454 (gek.)	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt*)
454a (gek.)	Battr. 10 cm Kan. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 4. 42 entfällt*)
457a	Battr. 10 cm Kan. (3 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 4. 42 entfällt**)
462a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 4. 42 entfällt*)
462 (gek.)	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt*)
462a (gek.)	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 4. 42 entfällt*)
463a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 4. 42 entfällt**)
697	Entg. Battr. (mot) v. 1. 1. 44 Neuerscheinung
702a	Stb. und Stbs. Kp. Pi. Btls. (tmot) Jäg. Div. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 mit Änderung der Bezeichnung
702b	Stb. und Stbs. Kp. (tmot) Pi. Btls. (Fuß) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
703b	Stb. und Stbs. Kp. (mot) Pi. Btls. (tmot und Fuß) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
709	Stb. Techn. Btls. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
710a	Stb. Techn. Btls. »M-Öl« (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
711a	Pi. Kp. a v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43
715	Eisb. Pi. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 42
715a	Eisb. Pi. Kp. (tmot) (Stahlbau) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
717	Techn. Kp. E (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
718	Techn. Kp. »GW« (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
722a	Techn. Kp. »M-Öl« (mot) (Betrieb) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
722b	Techn. Kp. »M-Öl« (mot) (Bau) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
755	Eisb. Pi. Pk. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 41
763	Stb. Feldb. Btls. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 42
797	Techn. Kp. (Allg.) (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 42 mit Änderung der Bezeichnung
871	Div. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 11. 43 Änderung der Bezeichnung
927	Nachr. Betr. Ltg. Paris v. 1. 3. 42 entfällt
976a	Panz. Div. Fsp. Kp. a v. 1. 3. 43 entfällt
1108a (gp)	Stb. und Stbs. Kp. Panz. Gren. Btls. (gp.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung
1109 (gp)	Stb. Panz. Aufkl. Abt. (gp) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1120b	Gesch. Kp. (6 le. J. G., 2 s. J. 1.) (mot) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
1124	(T. E.) Pi. Zg. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
1130	(T. E.) Flamm. Zg. (gp) v. 1. 8. 43 entfällt
1202a	Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot) a v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
1241	Fahrkol. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
1244	Geb. Fahrkol. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
1711	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z) Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
1790	Stb. und Stbs. Battr. Art. Rgts. 705 v. 7. 1. 44 Behelf Neuerscheinung Beschränkt verteilt
1791	Battr. Art. Rgts. 705 v. 7. 1. 44 Behelf, Neuerscheinung Beschränkt verteilt
1846	Techn. Kp. (Neuanl.) (bodstg.) v. 1. 2. 44 Ersatz für 17. 7. 43 Behelf
2011	Bhf. Kdtr. II (Haf. Offz.) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
2043a	Stb. Eisb. Baubtls. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung, keine K. A. N.
2101	Ob. Fz. Stb. 5 v. 1. 8. 42 entfällt
2141	H. Fz. Pk. (gek.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung und Artnr.
2141a	A.-Ger. Pk. (gek.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung und Artnr.
2143	Wff. Werkst. bes. Geb. v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 1. 43
2145	bodstg. Fz. Dienstst. A, B, C, D v. 1. 1. 43 entfällt
2212a	Sold. Raststätte Krakau v. 1. 10. 42 entfällt
4856	Nachr. Eins. Kp. VI v. 1. 1. 44 Neuausgabe Beschränkt verteilt
1153	Stbs. Kp. Panz. Gren. Rgts. v. 1. 11. 43 entfällt (s. Artnt. 1104)

*) Es gelten für diese Einheiten:

434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 43 Einschränkungen siehe Teil B

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
**) Es gelten für diese Einheiten:	
435	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 11. 43 Einschränkungen siehe Teil B
408 (gek.)	Stb. Heer. Küst. Art. Abt. (gek.) v. 1. 11. 41 Die K. St. N. tritt außer Kraft. Für die betreffenden Einheiten gelten K. St. N. 408 v. 1. 11. 43 Stb. Heer. Küst. Art. Abt. und K. St. N. 592 v. 1. 11. 43 Stbs. Battr. Heer. Küst. Art. Abt.
471a (gek.)	Heer. Küst. Battr. a (gek.) v. 1. 3. 42
471b (gek.)	Heer. Küst. Battr. b (gek.) v. 1. 3. 42 Treten für Batterien 7,5 cm bis 12,2 cm ohne Langbasis und Batterien 7,5 cm bis 8,38 cm mit Langbasis außer Kraft. Für diese Battr. gilt K. St. N. 471a v. 1. 11. 43 bzw. 471d v. 1. 11. 43

Teil B

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
60	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru./O. Qu. Abt. v. 1. 9. 42 Zusätzlich zur Kfz. Staffel: 2 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 2 leichte Personenkraftwagen
61	33	Höh. Pi. Kdr. v. 31. 8. 43 Zusätzlich zu Unterstab: 1 Schirrmeister (P) St. Gr. »O« Bei c) Gruppe Nachschub und Transport ist bei Beamter des gehob. techn. Dienstes »(K)« in »(P)« zu ändern.
62	125a	Stb. Felders. Btls. v. 1. 10. 43 Ändere bei c) Waffenstaffel die Zahl der 12 cm Granatwerfer 42 in (4)
63	130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ändere die Bezeichnung Instandsetzungsstaffel (Seite d) in: Instandsetzungstrupp.
64	151 (T)	Turk-M. G. Kp. v. 1. 11. 43 Füge ein: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O«.
65	284	Stbs. Kp. Inf. Sich. Rgts. v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu Troß: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O« 1 Feldkochunteroffizier St. Gr. »G« 1 Feldkoch St. Gr. »M«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
66	307	Stb. u. Stbs. Schwd. Aufkl. Abt. (mot) v. 1. 12. 43 Ändere entsprechend der Änderung im Teil A die Bezeichnungen in Stabsschwadron, Schwadronsführer usw.
67	406c	Stb. Art. Abt. (t bewegl. mot) v. 1. 10. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 22: Es fallen fort: 2 Paar große Winkerstäbe, in Tragetasche, Anf. Zeich. N 12 271
68	412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. v. 1. 11. 43
	592	Stbs. Battr. Heer. Küst. Art. Abt. v. 1. 11. 43
	471a	Heer. Küst. Battr. (4 Gesch.) 7,5 cm, 7,62 cm, 8,38 cm ohne Lgbs. Heer. Küst. Battr. 10 cm, 10,5 cm, 12,2 cm (4 Gesch.) ohne Lgbs. v. 1. 11. 43
	471d	Heer. Küst. Battr. 7,5 cm, 7,62 cm, 8,38 cm (4 Gesch.) mit Lgbs. v. 1. 11. 43 Für die nach diesen Stärken aufgestellten Einheiten ist eine Wirtschaftsstaffel gem. K. St. N. 595 v. 1. 3. 42 nicht mehr zuständig, da in diese Stärken eine Wirtschaftsstaffel bereits eingearbeitet ist.
69	417a	Stb. u. Stbs. Battr. Geb. Gesch. Abt. Jäg. Div. v. 1. 11. 43 Nachrichtenzug: Der Tornisterfunktrupp i Mw (einsp.) wird unter Hinzutritt von 3 Reitpferden in einen Torn. Fu. Tr. i Mw (ber.) umgewandelt. Troß: Zusätzlich ein Reitpferd für den Fahnenschmied. Das Rad des Fahnenschmieds erhält der Schreiber. Die Bespannung des kl. Fahnenschmiedwagens und des Waffenmeisterwagens wird in 4 schwere Zugpferde geändert.
70	431b	Battr. le. Feldhaub. 18/2 (6 Gesch.) (Sf) v. 1. 11. 43 Ändere in Zusammenstellung B bei Nachrichtenstaffel, Spalte k, »6« in »4« und in Gesamtstärke »25« in »23«.
71	433n	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (n. A.) Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) besp., Zgm. RSO (n. A.) v. 1. 10. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 Soll a und b zusätzlich: 30 Signalpatronen, Einzelstern, grün Stoffgl. Ziffgl. 23 Soll a und b zusätzlich: 1 Satz Fe. Vermittlg. 5 nach Anl. N 1880 oder 1 Satz Fe. Vermittlg. 10 nach Anl. N 1881 1 Feldmeßkästchen a/A Anf. Zeich. N 618

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
		Stoffgl. Ziff. 38 Soll a und b zusätzlich: 4 Satz Spürfähnchen 4 Spürbüchsen Bei »Satz Waffenentgiftungsmittel« ändere die Sollzahlen »4« in a) 140, b) 126 (Druckfehler)
72	433F	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (bodstg.) Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite b, Zeile 26: Ändere Hf. 40 in »Ef 40« (Druckfehler)
73	434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 11. 43 Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 11. 43 Bei Ausstattung mit 3 Geschützen entfallen: 1 Zugführer 1 Geschützführer 5 Kanoniere bei le. F. H. Battr. 8 Kanoniere bei s. F. H. Battr. und 10 cm Kan. Battr. 1 Kw. Fahr. für Zgkw. 1 Geschütz 1 Zugkraftwagen
74	435	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch. (mot Z) Panz. Div. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. v. 1. 11. 43 In Anmerkung **) ändere: Torn. Fu. Tr. f Kzw. in »Torn. Fu. Tr. g Mw«. Bei Ausstattung mit 4 Geschützen ohne Art. Kzg. Staffel entfallen: In der Geschützstaffel: 5 Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« 1 2. Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« bei Battr. le. F. H. 2 2. Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« bei Battr. 10 cm Kan. u. Battr. s. F. H. 1 Kradmelder, St. Gr. »M« 1 Kraftrad 5 Zugkraftwagen Im Batterietroß: 1 Tankwart, St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Lastkraftwagen 3 t, offen, für Betriebsstoff. Bei Ausstattung mit 3 Geschützen ohne Art. Kzg. Staffel entfallen: 1 Zugführer, St. Gr. »G« 1 Geschützführer, St. Gr. »G« 5 Kanoniere, St. Gr. »M« bei Battr. le. F. H.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
		8 Kanoniere, St. Gr. »M« bei Battr. 10 cm Kan. und s. F. H. 1 Kradmelder, St. Gr. »M« 5 Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« 1 2. Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« bei Battr. le. F. H. 2 2. Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« bei Battr. 10 cm Kan. und s. F. H. 1 Kraftrad 5 Zugkraftwagen 1 Geschütz Im Batterietroß: 1 Tankwart, St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Lastkraftwagen 3 t, offen, für Betriebsstoff. Die Ergänzungen werden in je einem Beiblatt zu den K. St. N. 434 und 435 v. 1. 11. 43 zusammengefaßt, die nach Erscheinen den K. St. N. beizufügen sind. Die Berichtigung kann bis dahin unterbleiben.
75	533c	Stb. u. Stbs. Battr. Beob. Abt. (t bewegl.) v. 1. 11. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 zusätzlich: 1 Besteck für Bildauswertung Anl. Hm 850
76	575F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. 1. Torn. Fu. Tr. i Mw (ber.) zusätzlich je 1 2. Torn. Fu. Tr. i Mw (ber.) Reitpferd
77	575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 K. St. N. Es entfällt im Troß: 1 M. G. Schütze, 1 Gewehr. Der Schuhmacher wird zugl. M. G. Schütze (mit Pistole). K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 14: 6 T-Minen 35 Anf. Zeich. P 7170
78	575n 582n 590n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 Der M. G. Schütze im Troß entfällt. Schneider und Schuhmacher erhalten je den Zusatz: »zugl. M. G. Schütze«
79	582F	Stbs. Battr. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N. 4. Torn. Fu. Tr. i Mw (ber.) zusätzlich 1 Reitpferd
80	582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 K. St. N. In Anmerkung **) ändere 8 Sf 40 in »8 Ef 40« (Druckfehler) K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 14: 6 T-Minen 35 Anf. Zeich. P 7170
81	585	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div. v. 1. 11. 43 K. St. N. zusätzlich: 1 Unteroffizier, Funker, zugl. Hilfsbeobachter St. Gr. »G« (1 Pistole) 2 Funker (1 zugl. Kw. Fahr. für gp. Kw.), St. Gr. »M« (2 Pistolen) 1 le. Beobachtungspanzerwagen (Sd. Kfz. 250/5) für Kdr. In Anmerkung **) ändere: Torn. Fu. Tr. b in »Torn. Fu. Tr. g Mw«.
82	590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 K. St. N. Batterietroß: setze bei Fahrer vom Sattel 5 statt 4, bei Fahrer vom Bock 8 statt 9. K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 14: 6 T-Minen 35 Anf. Zeich. P 7170
83	805n	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt. Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt. Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43
	831n	Inf. Div. Fsp. Kp. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43
	859n	Inf. Div. Nachr. Kol. (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43
	871a	Inf. Div. Nachr. Kol. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Ändere überall: Instandsetzungskraftwagen (Lkw. 1,5 t, offen gl.) bzw. Instandsetzungskraftwagen (Lkw. 2 t, offen, gl.) in »Lastkraftwagen 2 t, offen, gl. (mit Ausstattung für Kfz. J Tr.)«. Lastkraftwagen 1,5 t, offen bzw. mit geschlossenem Aufbau, gl., in »Lastkraftwagen 2 t, offen, bzw. geschlossen, gl.«. le. Personenkraftwagen (Kfz. 1 (4-sitzig) bzw. (3-sitzig) gl.) in »le. Personenkraftwagen, gl. (4-sitzig)«. Sammlerkraftwagen (Lkw. 4,5 t, mit geschl. Aufbau (oder Kfz. 42) in »Lastkraftwagen 3 t, geschl., für Sammler«. Nachrichtenwerkstattkraftwagen (Lkw. 4,5 t) mit geschl. Aufbau oder (Kfz. 42) in »Lastkraftwagen 3 t, geschl. als Nachrichtenwerkstattkw.«.
84	831n	Inf. Div. Fsp. Kp. (tmot) (n. A.) 1. 10. 43 Streiche Seite d die kl. Feldküchen und ändere in Zeile 28 für kleine Feldküchen in: für kl. Feldkochherde.
85	859n	Inf. Div. Nachr. Kol. (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Streiche Seite d die kl. Feldküchen und ändere Zeile 16 Feldküchenkraftwagen (eingerückt unter Lastkraftwagen 3 t) in: für kl. Feldkochherde.

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
86	913b	Prop. Staff. Serbien v. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Lastkraftwagen 3 t, offen (für kl. Feldkochherd). K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21, zusätzlich: 1 Satz Einb. Teile zum Herrichten eines Lkw. 3 t, offen, als Lkw. 3 t, geschlossen, mit aufklappb. Seitenwänden (Anl. K 1011; Anf. Zeich. K 4051), Stoffgl. Ziff. 39, zusätzlich: 1 kleiner Feldkochherd 12 oder 14 mit Zub. u. Vorr. Sachen (Anl. F 627; Anf. Zeich. H 10 635), 2 Kochgeräte 15 (Anl. F 621; Anf. Zeich. H 10 601), 1 Wassertragesack Anf. Zeich. H 10 623.
87	913c	Prop. Staff. Saloniki-Aegäis, Prop. Staff. Südgriechenland v. 1. 4. 42 K. A. N. Stoffgl.Ziff. 39, zusätzlich: 2 Kochgeräte 15 (Anl. F 621; Anf. Zeich. H 10 601)
88	1114c (gp.)	Panz. Gren. Kp. c (gp.) v. 1. 11. 43 Ändere auf Seite d Zeile 27 Hauptspalte: Panzermotorenschlosser (zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.) in »2. Kw. Fahr. für Lkw.«
89	1126	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (mot Z) v. 1. 11. 43 Ändere in Zeile 8 Hauptspalte Funker für 3 Feldfunksprecher b in »Sprechfunker für 3 Feldfunksprecher b«.
90	1148d	schn. Panz. Jäg. (14 Gesch. 7,5 cm oder 7,62 cm Pak) (Sf) v. 1. 11. 43 Gruppe Führer und 1. Zug. Ändere »Sd. Kfz. 133« in »Sd. Kfz. 138«. In K. A. N. bereits berücksichtigt.
91	1155b	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu d) Kfz. Instandsetzungsstaffel 1 Dreher (zugl. 2. Kw. Fahrer für Lkw.), St. Gr. »M«, 1 Werkstattmaschinenkw. für le. Kfz. Instands. Zug, 1 Masch. Satz (Lichtbogenschweiß-Aggregat) als Anh. (1achs.) fahrbar, mit Zub., (Anf. Zeich. K 8201 Anl. K 4710). Zeile 22 lautet richtig: 7 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 6 für Lkw., 1 zugl. Schreiber). Zeile 23 lautet richtig: 5 Panzermotorenschlosser (1 zugl. Elektroschweißer). Zeile 32 lautet richtig: 4 Panzerwarte (1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw., 1 zugl. Kw. Fahr. für Lkw., 1 zugl. 2. Kw. Fahrer für Lkw.).
		Ändere Summe zu d) und Zusammenstellung entsprechend. Ändere Fußnote [1]) auf Seite b: Feldfunksprecher »b« in Feldfunksprecher »f«. In K. A. N. bereits berücksichtigt.
92	1155d	Stbs. Kp. schw. Panz. Jäg. Abt. (Sf.) v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu d) Instandsetzungsstaffel: 1 Dreher (zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.), St. Gr. »M«, 1 Werkstattmaschinenkw. für le. Kfz. Instands. Zug (Anf. Zeich. K) 1 Masch. Satz (Lichtbogen-Schweiß-Aggregat) als Anh. (1achs.), fahrbar, mit Zub. (Anf. Zeich. K 8201; Anl. K 4710). Ändere Fußnote [1]) auf Seite b: Feldfunksprecher »b« in Feldfunksprecher »f«. In K. A. N. bereits berücksichtigt. Zeile 15 lautet richtig: 5 Panzermotorenschlosser (1 zugl. Elektroschweißer). Zeile 23 lautet richtig: 5 Panzerwarte (1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw., 2 zugl. Kw. Fahr. für Lkw., 1 zugl. Kw. Fahr. für Zgkw., 1 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.).
93	1169x	Eisb. Panz. Zg. v. 1. 2. 43 Seite a: Streiche 1. Zeile 9 »1 Rechnungsführer«. 2. Zeile 17 »1 Feldkoch«. 3. Zeile 16 lautet richtig: »1 Waffenmeistergehilfe (zugl. Kw. Beifahr.).
94	1169w	Eisb. Panz. Zg. 51 v. 28. 5. 42 Füge hinter Flakgruppe neu ein: »Panz. Kpfwg. Gruppe« 2 Panz. Führer, St. Gr. »G« 2 Richtschützen, St. Gr. »G« 2 Kw. Fahr. für gp. Kw., St. Gr. »M« 2 Funker, St. Gr. »M« } mit Pistolen 2 Panz. Kampfwg. 38 mit 4 le. M. G. 37 (t) 2 Geschütze (3,7 Kw. K. 38 t) 2 Masch. Pist.
95	1169 a—x	Eisb. Panz. Zg. (aller Art) K. A. N. 1. Stoffgl. Ziff. 1, zusätzlich: 6 Gewehrgranatgeräte, Anl. J 23, Anf. Zeich. 1—7133 J. Stoffgl. Ziff. 13, zusätzlich: Gew. Spgr. 180 Schuß. 2. Von den zustehenden Gewehren sind je Inf. Zg. 2 und je Pioniergruppe 1 Zielfernrohrgewehr (Anl. J 13) zuständig.

Lfd Nr	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
96	1170x	Eisb. Panz. Zg. (s. Sp.) v. 15. 9. 43 Streiche im Troß: 1 Rechnungsführer, 1 Feldkoch, 1 Waffenmeistergehilfe mit allen Angaben.
97	2011	Bhf. Kdtr. II, Haf. Offz. v. 1. 3. 42 Der Bahnhofsoffizier wird in »Kommandant« umbenannt und erhält St. Gr. »B«.
98	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 42 Zusätzlich zur Quartiermeisterabt.: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (R), St. Gr. »Z«.
99	6315	Ers. u. Ausb. Kp. techn. Gase v. 1. 11. 43 Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M«, 1 zweisp. Wirtschaftswagen, landesüblich, 2 leichte Zugpferde.
100	6569	Eisb. Panz. Zg. Ers. Kp. v. 1. 3. 43 H. M. 44 Ziffer 17, lfde. Nr. 15 wird aufgehoben (bereits mit H. M. 43 Ziffer 723, lfde. Nr. 458 verfügt).
101	7800	Kdr. Kriegsgef. W. K. v. 1. 9. 42 Für das Operationsgebiet entfallen: 1 Sachbearbeiter für Kriegsgef. Angelegenheiten, Gruppenleiter St. Gr. »B« 2 Hilfsoffiziere, St. Gr. »Z/K« 2 Unteroffiziere, Schreiber, St. Gr. »G« 3 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. »M« Die Stellen eines Hilfsoffiziers, St. Gr. »Z/K« und eines Schreibers, St. Gr. »G« werden gesperrt und sind nur mit besonderer Genehmigung des Ob. Kdo. Heer. Gru. zu besetzen.
102	7801	Kriegsgef. Durchg. Lag. v. 1. 7. 42 Es entfallen: Seite a, Zeile 18: 2. Lageroffizier St. Gr. »Z« Seite b, Zeile 15: 2 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« Seite c, Zeile 14: 1 Unteroffizier, Gruppenführer, St. Gr. »G« Seite a, Zeile 28: Die Stelle des Hilfsoffiziers, St. Gr. »Z« wird gesperrt und ist nur mit besonderer Genehmigung des Ob. Kdo. Heer. Gru. zu besetzen. Seite c, Zeile 13: Die Stelle des Führers St. Gr. »Z« ist mit einem Unteroffizier, St. Gr. »G« zu besetzen. Von den »M«-Stellen sind 25 mit Hilfswilligen zu besetzen. Die Wahl der Stellen bleibt dem Einheitsführer überlassen; die Gesamtzahl muß jedoch erreicht werden.
103	7805	Kdt. Kriegsgef. Mannsch. Stammlag. v. 1. 8. 42 Nur für mit sowjet. Kriegsgef. belegte Stalag. zuständig: Russische Betreuungsgruppe 1 russischer Betreuungsoffizier, St. Gr. »K« 2 russische Hilfsoffiziere, St. Gr. »Z« russisches Betreuungs-Hilfspersonal (Propagandisten) nach Bedarf (Höchstzahl 15), St. Gr. »M/G« Die Planstellen werden durch die Ost-Prop. Abt. z. b. V. mit russischen Propagandisten besetzt.
104	7811	A. Gef. Samm. St. v. 1. 1. 43 Es entfallen: 1 Hilfsarzt, St. Gr. »K« 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, zugl. für Verpflegung, St. Gr. »Z« 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G« (AHM 43, Ziff. 376, lfd. Nr. 7) 1 Sanitätssoldat, St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Lkw. sind mit Hilfswilligen zu besetzen.
105	8201	Kdo. Art. Schule II v. 1. 12. 42 Von den Stellen für Kanoniere auf Seite b, Zeile 16 wird eine in eine Uffz. Stelle, St. Gr. »G« umgewandelt.
106	8220	Fhj. Schule Art. v. 1. 8. 43 Zusätzlich zu Wirtschaftsgruppe Stab (Seite c) 3 gr. Feldküchen (Hf. 11 oder Hf. 13) unbespannt.
107	8319	Fstgs. Lehrabt. v. 1. 6. 43 1. Streiche auf Seite b unter B, b) Artillerie, Zeile 11—15 mit allen Angaben. 2. Setze neu hinzu bei Gruppe Führer 1 Offz. d. Art., St. Gr. »B« 1 Beamter d. gehob. art. Meßdienstes (M), St. Gr. »K« 1 Uffz. (Art.), St. Gr. »G« 2 Mannschaften (Art.), St. Gr. »M«
108	10705	Stb. Pi. Lehr-Btls. (s. F.) v. 1. 1. 43 Unter außerdem b): Werkmeister (P) können mit »O« Stellen (Soldaten) besetzt werden.

O. K. H. (Ch-H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
— 10 501/44 — AHA V.

---

103. Änderungen von Anlagen zu AN (Heer).

Anlage F 1341:

a) Beim Reiterfuttersack in Spalte 1 b ist hinter der 2 (Reiterfuttersack für Viergespann) eine [4]) einzutragen und als Anmerkung [4]) folgendes aufzunehmen:

[4]) Nicht zuständig bei vierspännig gefahrenen Feldwagen.

b) Beim Mähnenkamm sind die Zahlen in den Spalten 1 a bis 1 g zu streichen.

In Spalte 2 ist hinter »Mähnenkamm (o)« eine [5]) zu setzen und als Anmerkung [5]) folgendes aufzunehmen:

[5]) Jede Einheit erhält für je angefangene 10 der sollmäßig zustehenden Pferde einen Mähnenkamm.

Anlage F 1345:

Beim Mähnenkamm ist die Zahl 1 in der Spalte 1 zu streichen.

Hinter »Mähnenkamm (o)« ist eine [6]) zu setzen und als Anmerkung [6]) folgendes aufzunehmen:

[6]) Jede Einheit erhält für je angefangene 10 der sollmäßig zustehenden Pferde einen Mähnenkamm.

Änderungen sind handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
— 72/88 — AHA V/STAN (IV g).

104. Handschriftlich zu berichtigende Heeresdruckvorschriften.

Während der Zeit vom 1. 1. 1944 bis 31. 1. 1944 sind gemäß den Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern und Allgemeinen Heeresmitteilungen folgende Vorschriften handschriftlich zu berichtigen:

Nr.		Datum	Veröffentlicht
H.Dv. 1 a	N. f. D.	1. 1. 42	H.M. 44 Nr. 41 H.M. 44 Anl. 2. Ausg.
Anh. 2 z. H.Dv. 1 a	N. f. D.	7. 2. 43	H.M. 44 Nr. 41 H.M. 44 Anl. 2. Ausg.
g 1	Geheim	1. 7. 43	H.M. 44 Anl. 2. Ausg.
29 a	—	1. 12. 40	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 20
81/15	—	11. 12. 41	H.V.Bl. (C) 44 Nr. 2, 21
187/1	—	1940	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 13
193/2	—	16. 5. 33	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 26
321/II	—	25. 6. 43	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 34
Merkbl. 15/5	N. f. D.	1. 7. 43	H.M. 44 Nr. 4, 5
g 16/5	Geheim	12. 5. 43	H.M. 44 Nr. 18
32/1	—	23. 4. 40	H.M. 44 Nr. 8
36/5	—	1943	H.M. 44 Nr. 30
47/15	—	31. 8. 41	Ht.V.Bl. 44 Nr. 15
47 a/26	—	15. 1. 43	H.V.Bl. (B) 44 Nr. 10

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

105. Umwandlung von »N. f. D.«-Vorschriften in »offene« Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften werden ab sofort für »offen« erklärt:

a) Vorläufige Fahrdienstvorschriften für den Feldeisenbahnbetrieb (FV Feld), Ausgabe 1942,

b) Merkblatt 21/16 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 21 lfd. Nr. 16): Merkbuch der Signale im deutschen Feldeisenbahnbetrieb für die Strecken der besetzten Ostgebiete (MS Feld, Rußland) vom 1. 12. 1942 und

c) Merkblatt 21/17 (Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 21 lfd. Nr. 17): Auszug aus dem Signalbuch für den Feldeisenbahnbetrieb (Sb Feld, Auszug) vom 1. 12. 1942.

Auf den äußeren und inneren Titelseiten der Vorschriften ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf den Innenseiten der äußeren Titelseiten zu streichen. Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 21 lfd. Nr. 16 und 17 sind zu berichtigen.

O. K. H., 26. 1. 44

89
x 4998/43 Gen St d H/Chef Trspw/F. Abt. (I d).

106. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1605 N. f. D.	Drehturm 4803 Beschreibung und Gebrauchsanleitung 14. 1. 44

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	1790/2 N. f. D.	Gerätebeschreibung der Festungsantennenanlage 1. 12. 43

Die Vorschrift wird durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Sie ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

	D-Nr	Benennung der Vorschrift
2.	546/4 N. f. D.	Patronenstrahlrohr für Fm W 41 Gebrauchsanleitung 20. 11. 43

Die Vorschrift ist nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

D 420/155 N. f. D. — Anfertigen der Munition der 7,62 cm Pak 36 24. 4. 42

D 420/156+ — Anfertigen der 7,62 cm Pzgr Patr 40 18. 4. 42

D 420/460 N. f. D. — Anfertigen der Kartuschen der s FH 18 29. 12. 42

D 491 N. f. D. — Die Munition der schweren Feldhaubitze 18 17. 7. 37

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 44
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

107. Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
34—67	1/2 N. f. D.	Verzeichnis der Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät« 1. 8. 42
1	360+	Tiefladewagen für 15 cm und 17 cm K (E) Beschreibung und Behandlungsvorschrift 1939
1 u. 2	1600 N. f. D.	Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz Kpfw 38 (t) an ständigen Fronten 15. 3. 43
1. Nachtrag	435/2a N. f. D.	Handbuch Die Munition der Beutegeschütze und Werfer (Belgien, England, Frankreich, Holland, Norwegen) 20. 3. 43

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung von Deckblättern zur D 360+ ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 44
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

108. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 46 zur H. Dv. 1/5 — N. f. D. —
   Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.) Nebeltruppe — Feldheer Vom 1. 6. 43
2. Anlage 9 — Anweisung zur Zubereitung von Krankenkost zur H. Dv. 86 (M. Dv. Nr. 894, L. Dv. 86)
   Feldkochbuch Vom 16. 8. 41
3. Deckblatt Nr. 27 bis 30 zur H. Dv. 119/411 — N. f. D. —
   Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19 und der 10 cm Granate 19 FES Vom Juni 1942
4. Deckblatt Nr. 21 bis 27 zur H. Dv. 119/541 — N. f. D. —
   Schußtafel für das schwere Infanteriegeschütz 33 mit der 15 cm Infanteriegranate 33 und der 15 cm Infanteriegranate 38 Vom Oktober 1939
5. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/542 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15 cm Kanone 403 (j) — jug 28 Skoda — mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 405 (j) — jug 28 — 15 cm Halbpanzergranate 406 (j) — jug 28 — und der 15 cm Panzergranate 407 (j) — jug 28 — Vom Januar 1942
6. Deckblatt Nr. 16 bis 20 zur H. Dv. 119/613 — N. f. D. —
   Schußtafel für die 20 cm Kanone (Eisenbahn) mit der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 Kz (mit Haube) und der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 m. Bdz. (mit Haube) Vom August 1940
7. Deckblatt Nr. 8 bis 10 zur H. Dv. 119/632 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die K 3 mit der 24 cm Granate 35 Vom Februar 1940

In der H. Dv. 1a sind die vorgenannten Ausgaben handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter usw. sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
2. vom Ersatzheer:
   a) bei den Stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
   b) von den Batterien — Kompanien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

9105 43 2 A